

RAK Sachsen



STELLUNGNAHME

der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum

Eckpunktepapier zum „Gesetz gegen digitale Gewalt“

Erarbeitet von dem Vorstandsmitglied
Sabine Fuhrmann

Mai 2023

Im Internet unter www.rak-sachsen.de

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) ist die Selbstverwaltungsorganisation der Rechtsanwälte in Sachsen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die Interessen ihrer rund 4.500 Mitglieder. Die Kammer ist unter anderem für die Berufs- und Geldwäscheaufsicht zuständig, vermittelt bei Streitigkeiten mit Anwälten, beteiligt sich an der Ausbildung von Rechtsreferendaren, übernimmt die Prüfung von Rechtsanwaltsfachangestellten und vergibt Fachanwaltsbezeichnungen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen nimmt zu vorgenanntem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I.

Vorbemerkung

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) machte mit seinem Eckpunktepapier zum "Gesetz gegen digitale Gewalt" im April 2023 einen ersten Vorschlag, um die Rechtsdurchsetzung für Betroffene sogenannter „digitaler Gewalt“ zu verbessern. Das Eckpunktepapier enthält begrüßenswerte Reformmaßnahmen, die die Situation von Betroffenen stärken können.

Gemeinsam mit dem Digital Services Act (DSA) könnte ein solches Gesetz gegen Digitale Gewalt zu mehr Gerechtigkeit im digitalen Raum führen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen begrüßt deshalb das Gesetzgebungsverfahren grundsätzlich, sieht gleichwohl im Einzelnen weiteren Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf, um die Durchschlagskraft des neuen Gesetzes noch weiter zu erhöhen.

II.

Stellungnahme

A. Stärkung privater Auskunftsverfahren

1. Erweiterung des Anwendungsbereichs des Auskunftsverfahrens

Die Erweiterung des Auskunftsverfahrens über das bestehende des TTDSG hinaus ist sinnvoll. Bürgerinnen und Bürgern wird ein gewichtiges Instrument in die Hand geben, um gegen die meisten relevanten Verletzungshandlungen vorzugehen, wenn das Auskunftsverfahren auf alle Fälle der Verletzung absoluter Rechte erstreckt wird.

Die erfassten Verletzungshandlungen sollten im Rahmen der Definition des Anwendungsbereichs Eingang ins Gesetz finden, um die Normauslegung zu vereinfachen und rechtsstaatlichen Bestimmtheitserfordernissen gerecht zu werden. Dies würde zugleich einer zu erwartenden Rechtsunsicherheit vorbeugen, nach der Bürgerinnen und Bürger zunächst in eigenen Verfahren und auf eigene Kosten die Reichweite des Auskunftsanspruchs von Gerichten definieren lassen müssten.

Bürgerinnen und Bürgern sollte außerdem die Möglichkeit gegeben werden, die Entscheidungen der Landgerichte über das Auskunftsverfahren durch eine höhere Instanz kurzfristig überprüfen lassen zu können. Wird ihnen die Auskunft fehlerhafterweise am Landgericht versagt, ist derzeit nicht ersichtlich, wie sie dennoch entsprechende Bestandsdaten sichern können. § 21 Abs. 3 S. 8 TTDSG sieht insoweit die Beschwerde vor. Diese Möglichkeit sollte auch Eingang in das Gesetz gegen Digitale Gewalt finden.

Das neu geschaffene Auskunftsverfahren sollte für die Bürgerinnen und Bürger eine weitere Möglichkeit neben den

bereits bestehenden Auskunftsansprüchen darstellen. Dies sollte durch eine konkurrenzrechtliche Regelung klargestellt werden.

2. Keine Gerichtskosten

Dass für die Durchführung des Auskunftsverfahrens keine Gerichtskosten erhoben werden, ist zu begrüßen. Dies beseitigt ein erhebliches Hindernis der Rechtsverfolgung der Betroffenen.

3. Bündelung gerichtlicher Zuständigkeit ("One-Stop-Shop-Lösung")

Eine gerichtliche Spezialisierung ist für die Bekämpfung digitaler Gewalt förderlich, deshalb ist die Konzentration der sachlichen Zuständigkeit bei den Landgerichten zu befürworten.

Der vor den Landgerichten geltende Anwaltszwang ist für das Auskunftsverfahren förderlich. Das nach dem Amtsermittlungsgrundsatz durchzuführende Verfahren führt durch den Anwaltszwang zu einer Entlastung des Gerichts und zu einer verbesserten Rechtsdurchsetzung für die Betroffenen, indem das Gericht darin unterstützt wird, die erforderliche Beweisschwelle zu überschreiten.

Zudem sind die Landgerichte bereits erstinstanzlich mit den Auskunfts- und Löschanträgen nach dem TMG, TTDSG bzw. NetzDG befasst und können daher auf eine entsprechende Erfahrungen zurückgreifen.

Sichergestellt werden muss, dass die zuständigen Gerichte sachlich und personell entsprechend der neuen Aufgabenzuweisung ausgestattet werden, damit die Verfahren zügig bearbeitet werden.

B. Anspruch auf eine richterlich angeordnete Accountsperre

1. Bedeutung des Anspruchs auf Accountsperre

Der angedachte Anspruch auf Accountsperre ist ein scharfes, aber überfälliges Schwert im Kampf gegen notorische Rechtsverletzer. Bei Tätern, die unter Nutzung anonymer Accounts agieren, besteht jedoch eine hohe Umgehungsgefahr, da die Registrierung eines neuen Accounts in kürzester Zeit möglich ist.

Umso wichtiger ist die Inanspruchnahme des Diensteanbieters, weil hierfür die Identität des Accountinhabers zunächst nicht ermittelt werden muss.

Es besteht das Risiko, dass Rechtsverletzer die Accountsperre regelmäßig problemlos durch eine Neuregistrierung umgehen können. Die Accountsperre sollte daher nicht lediglich an den Account, sondern an die Person und insoweit auch an andere von ihr genutzte Identifikationsmerkmale, wie dem Namen, die E-Mail-Adresse, etc. anknüpfen. Damit würde jedenfalls eine leicht höhere Hürde für Rechtsverletzer geschaffen.

2. Rechtsdurchsetzung zivilgesellschaftlicher Organisationen

Qualifizierte zivilgesellschaftliche Organisationen (wie z. B. Verbraucherzentralen) sollten die Möglichkeit erhalten im eigenen Namen gegen spezifische Konstellationen digitaler Gewalt vorgehen zu können. Auf Unionsrechtsebene werden z. B. Verstöße gegen die DSA- Vorschriften künftig durch die Verbandsklagenrichtlinie (RL (EU) 2020/1828) durchsetzbar sein (Art. 90 DSA). Zudem sieht Art. 19 DSA im Hinblick auf die Meldung rechtswidriger Inhalte ebenso eine Aktivlegimitation sog. "Trusted Flaggers" vor. Es wäre also nur konsequent, entsprechende Akteure auch in der

nationalen Gesetzgebung mit entsprechenden Rechten auszustatten.

Solche Organisationen haben größere Ressourcen im Kampf gegen digitale Gewalt als einzelne Betroffene und somit eine erhöhte Klagebereitschaft. Die Betroffenenenschutz wird so wesentlich unterstützt, da die Ausübung digitaler Gewalt deutlich häufiger und konsequenter verfolgt wird.

Ähnlich der Funktionsweise im Lauterkeitsrecht sollten die Organisationen im eigenen Namen Unterlassungsansprüche und Accountsperrn geltend machen können, um effektiv rechtsverletzende Äußerungen aus dem digitalen Raum zu entfernen. Hierfür sollten die Organisationen, wie die Betroffenen selbst, das vorgestellte Auskunftsverfahren beanspruchen können.

Die Organisationen sollten darüber hinaus in allen Fällen des bisherigen § 1 Abs. 3 NetzDG tätig werden dürfen (z. B. auch bei § 130 StGB), denn obwohl der öffentliche Hass ggf. keine individuelle Rechtsverletzung begründet, kann dessen Präsenz einen erheblichen Leidensdruck bei Betroffenen auslösen.

C. Erleichterung der Zustellung

1. Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

Dass die Diensteanbieter einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten vorhalten sollen und dieser auch für außergerichtliche Schreiben zuständig sein soll, ist zu begrüßen.

Die Pflicht zur Benennung eines solchen inländischen Zustellungsbevollmächtigten sollte dabei nicht nur soziale Netzwerke betreffen, sondern sämtliche Dienste, die einen

öffentlichen Kommunikationsraum im Inland eröffnen, damit Betroffene stets schnell mit einem Zuständigen kommunizieren können. Wie auch im NetzDG sollte dabei keine relevante Nutzeranzahl im Inland erforderlich sein, vgl. § 1 Abs. 2 NetzDG.

Im Gesetzestext sollte ein besonderes Augenmerk daraufgelegt werden, dass auch mehrfunktionale Messenger-Dienste ausdrücklich verpflichtet werden. Bei der Einordnung interpersoneller Kommunikationsdienste mit Teilfunktionen zur öffentlichen Kommunikation (z.B. Gruppen, Kanäle bei Telegram) als soziale Netzwerke war die Anwendbarkeit des § 5 NetzDG zuletzt fraglich. Eine öffentliche Kommunikation in diesem Sinne sollte auch dann vorliegen, wenn diese lediglich in einer Teilfunktion des Gesamtdienstes liegt. Das Gefahrenpotential ist aufgrund der potenziell hohen Verbreitungsgeschwindigkeit durch Teilnahme- und Beihilfehandlungen vergleichbar.

Sofern das Auskunftsverfahren auf reine Messengerdienste erstreckt werden soll, bietet sich auch hier eine Pflicht für einen Zustellungsbevollmächtigten an, um die Kommunikation mit im Ausland ansässigen Anbietern zu beschleunigen.

2. Zustellungsbevollmächtigter für von Sperrungen und Löschungen betroffene Nutzer

Das Eckpunktepapier spricht die Konstellation an, dass es für von Rechtsverletzungen Betroffene Nutzer schnell möglich sein muss, mit dem Diensteanbieter in Kontakt zu treten und dies nur durch einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten umgesetzt werden kann. Genauso betroffen sind aber Nutzer, deren Inhalte rechts- bzw.

vertragswidrig von dem Diensteanbieter gelöscht werden oder deren Account rechts- bzw. vertragswidrig gesperrt werden.

Diese Praxis des sog. „Overblockings“ führt ebenso zu der Verletzung absoluter Rechte von Nutzern. Dies betrifft einerseits die Meinungsfreiheit von Nutzern und Unternehmen; andererseits aber auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb Letzterer. Wenn im Eckpunktepapier ausgeführt wird, dass eine wahrheitswidrige Restaurantkritik den Gewerbebetrieb schädigen und im Einzelfall die Existenz von Unternehmern vernichten könne, dann gilt grundsätzlich Gleiches für die Sperre des Restaurantaccounts, dessen Reichweite von dem Restaurant mühsam aufgebaut wurde. Die fehlende Onlinepräsenz und Werbemöglichkeit führen regelmäßig zu erheblichen Umsatzeinbußen. Für Nutzer, die rechtswidrig in ihrer Meinungsfreiheit beschnitten werden, ergibt sich die verfassungsrechtliche Relevanz schon mit Blick auf die konstituierende Rolle des Grundrechts selbst.

Es ist daher erforderlich, dass Diensteanbieter verpflichtet werden, auch für solche Löschungen und Sperrungen, zu denen sie nur vermeintlich berechtigt sind, die aber tatsächlich rechts- bzw. vertragswidrig erfolgten, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Das NetzDG füllt diese Lücke bislang jedenfalls nicht aus. Sein Anwendungsbereich bezieht sich auf „rechtswidrige Inhalte“ i. S. d. § 1 Abs. 3 NetzDG sowie deren unbegründeter Annahme, d. h. ein Overblocking aufgrund von vermeintlichen Verstößen gegen Inhalte nach § 1 Abs. 3 NetzDG.

Sperrungen und Löschen soziale Netzwerke aber wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen ihre AGB, ist der

inländische Zustellungsbevollmächtigte nach § 5 Abs. 1 S. 2 NetzDG nicht zuständig. Das ist für Betroffene extrem unbefriedigend und erschwert die Rechtsdurchsetzung in einem nicht hinnehmbaren Maße.

Die „leichter“ zu ergreifenden vertraglichen Maßnahmen führten daher zu einer wahrscheinlichen „Flucht vor dem NetzDG in die AGB“ (dazu bei Liesching, et al., Das NetzDG in der praktischen Anwendung, 2021, S. 364). Diese Gefahr besteht auch für den Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Digitale Gewalt:

Sowohl im Vorfeld als auch im Rahmen des Auskunftsverfahrens werden Diensteanbieter über die vermeintliche Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt und sind entsprechend verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, § 10 TMG.

Sie löschen dann Nutzerinhalte oder sperren Nutzeraccounts wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen ihre AGB bzw. der „Community Standard“. Auch in diesem Fall muss es dem Betroffenen aber möglich sein, sich an einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu wenden, und eine schnelle Wiederherstellung durchzusetzen.

Die Betroffenen rechtswidriger Löschungen und Sperrungen sollten nicht vergessen werden, wenn die Rechte von Betroffenen rechtsverletzender Äußerungen gestärkt werden.

Angesichts der anderenorts weitreichenden Pflichten zur Benennung von Zustellungsbevollmächtigten (vgl. § 20 UrhDaG, § 92 MStV, § 21 Abs. 2 JMStV, § 24d JuSchG), ist nicht ersichtlich, warum man die Pflicht zur Benennung eines Zustellbevollmächtigten im Gesetz gegen Digitale Gewalt so eng fassen sollte und damit Diensteanbietern ein Schlupfloch lassen würde, um Betroffenen die

Rechtsdurchsetzung zu erschweren und leichter Inhalte löschen zu können.

Es sei angemerkt, dass die letzte Bundesregierung dieses Problem auch schon in ihrem Ref-E (mittelbar) ansprach, indem sie Entscheidungen des Kammergerichts und des OLG Köln zitierte, in denen gerade Zustellungen an den Bevollmächtigten nach dem NetzDG abgelehnt wurden, weil Sperren nicht aufgrund „rechtswidriger Inhalte“, sondern aufgrund von Vertragsrechten erfolgten (vgl. BT-Drs. 19/18792, S. 54). Aufgrund der Systematik des Gesetzes konnte dies in der Rechtsdurchsetzung freilich keine Rolle spielen.

D. Zum Umfang des Gesetzes gegen Digitale Gewalt

1. Schadensersatz bzw. Geldentschädigungsanspruch

Das Eckpunktepapier enthält keine Hinweise auf einen Schadensersatz bzw. Schmerzensgeldanspruch der Betroffenen. Ein solcher wäre aber sowohl im Hinblick auf etwaige Persönlichkeitsrechtsverletzungen, aber ebenso im Hinblick auf die Folgen unrechtmäßiger Account-Sperren wünschenswert.

Bislang sind Betroffene allein auf den durch die Rechtsprechung entwickelten Schadensersatz im Falle schwerwiegender Persönlichkeitsverletzungen verwiesen.

Die Rechtsprechung für den Schadensersatz bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist uneinheitlich und für den Betroffenen schwer überschaubar. Die Kodifikation eines entsprechenden Anspruchs würde die Position der Betroffenen bedeutend stärken und den Rechtszugang verbessern, da die Erfolgsaussichten besser

abschätzbar werden. Zugleich würde sich eine präventive Wirkung der Regelung ergeben, die das Auftreten digitaler Gewalt reduziert.

Der Anspruch sollte sowohl gegen den Täter als auch gegen den Diensteanbieter geltend gemacht werden können, da sich der Diensteanbieter bei Untätigkeit an der Rechtsverletzung beteiligt. In dem auch eine unrechtmäßige Accountsperre Schadensersatzansprüche auslösen kann, würde auch die Gefahr von Overblocking reduziert.

2. Beratungsangebote ausbauen und zugänglicher machen

Betroffene digitaler Gewalt haben häufig keine Kenntnis über die ihnen zustehenden Rechte. Beratungsstellen sollten daher ausgebaut und besser finanziell ausgestattet werden. Die Anwaltschaft kann bei der Rechtsberatung einen entscheidenden Beitrag leisten:

Der Ausbau von Beratungsstellen ist zu fördern, um das Bewusstsein Betroffener für die ihnen zustehenden Rechte zu erhöhen.

Spezielle staatliche Beratungshilfen für Betroffene im Falle anwaltlicher Beratung könnten den Rechtszugang erleichtern.
